

entworfen wurde<sup>28)</sup>; in dem kaiserlichen Manifest „Fidem catholicam“ von 1338<sup>29)</sup>; und in einem anderen Traktat desselben Jahres „Inferius describuntur articuli“, welchen wahrscheinlich die Minoriten für den Erzbischof von Mainz, Heinrich von Virneburg, verfaßt hatten<sup>30)</sup>. Die einzige mir bekannte zeitgenössische Beziehung zu dieser Anklage von anderer als minoritischer Seite ist in der Tat ihre Aufnahme in das Dictionarium iuris des Bergamasker Juristen Alberich von Rosciate<sup>31)</sup>. Folglich scheint eine fast überwältigend starke Stütze für die Annahme gegeben, der vierte kaiserliche Klagepunkt sei aus minoritischen Quellen geschöpft.

In einer Sitzung des kaiserlichen Rates, der äußerst aufnahmefähig für minoritische Ideen war, wurde also beraten, welche Antwort auf die päpstlichen Forderungen zu geben sei. Doch als die Instruktionen für die Gesandten aufgesetzt wurden, welche Ludwigs Antworten zur Kurie zu bringen hatten, basierten diese Instruktionen da noch auf den Entscheidungen, von welchen C der Niederschlag ist? B o c k s überzeugte Behauptung, daß dem so sei, kann nicht ohne weiteres übernommen werden<sup>32)</sup>. Instruktion und Beglaubigungen für Arnold Minnepeck und Ulrich von Augsburg sind unter 1/256 im Geheimen Hausarchiv in München erhalten (fortan als I bezeichnet)<sup>33)</sup>, und ein Ver-

<sup>28)</sup> Rom, Cod. Vat. lat. 4009 fol. 185v.

<sup>29)</sup> Anal. Francisc. 2 (1887) 171; zum minoritischen Ursprung von „Fidem catholicam“ vgl. S t e n g e l, Avignon und Rhens S. 109.

<sup>30)</sup> E. E. S t e n g e l, Nova Alamanniae 2 (1930) Nr. 583. Wiewohl S t e n g e l, Avignon und Rhens S. 131, für die Entstehung dieses Traktates in Mainz argumentiert, räumt er doch ebda. S. 178 ein, daß er einen Teil der von Nikolaus Minorita an die Kurie gesandten Sammlung bilde.

<sup>31)</sup> Unter *papa*. Das Dictionarium wurde 1498 in Pavia gedruckt. Zu Alberich vgl. F. C. von S a v i g n y, Geschichte des römischen Rechts 6<sup>2</sup>, 126 ff.

<sup>32)</sup> B o c k, Prokuratorien S. 257. B o r n h a k bemerkte S. 19, daß die Instruktionen für Arnold und Ulrich nicht auf C basierten, aber zog aus diesem Umstand keine weiteren Schlüsse.

<sup>33)</sup> Hg. v. Ch. G e w o l d, Defensio Ludovici IV. imperatoris ratione electionis contra Abr. Bzovium (1618) S. 118—24. R i e z l e r, Widersacher S. 311, beschreibt das Schriftstück als Originalurkunde; B o c k a. a. O. als unbenütztes Konzept. Gegen das letztere läßt sich die Tatsache einwenden, daß, obwohl das Schriftstück keine Siegel trägt, es doch am unteren Rand Einschnitte zeigt, welche zum Siegeln gedient haben dürften. G e w o l d bemerkt nicht, daß spätere Zusätze zu I gemacht worden sind, welche anzeigen, daß es in der Folgezeit als Vorbild für das Beglaubigungsschreiben des Grafen Ludwig von Ottingen bei einer Mission an die Kurie diene (vermutlich Ende 1332: vgl. Vat. Akten Nr. 1598; Heinrich Taube von Selbach, Chronica [MG. SS NS. 1] S. 45).